

Ins Leere gehende Forderungspfändung

ZPO §§ 829, 835

Die Pfändung einer Forderung setzt einen im Zeitpunkt der Pfändung in der Person des Schuldners bestehenden Anspruch voraus; ist dies nicht der Fall, ist sie schlechthin nichtig. (Leitsatz gekürzt)

BGH, Urteil vom 12. 12. 2001 - IV ZR 47/01 (OLG Stuttgart)

JuS-Kartei § 829 ZPO Nr. 02/1 = NJW 2002, 755 = ZIP 2002, 226

Der Kl. ist Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen des L (der noch nach der Konkursordnung entschiedene Fall wird hier auf das neue Recht umgestellt). Dieser war bei dem Bekl. - einem Versicherungsverein - lebensversichert. Die Rechte aus dieser Lebensversicherung waren zur Sicherheit an Kreditinstitute abgetreten und von diesen nachträglich z.T. freigegeben und z.T. rückabgetreten worden, worauf L diese Rechte wiederum uneingeschränkt an eine Schweizer Bank zur Sicherung übertrug. Im Oktober 1994 erwirkte die Sparkasse W gegen L einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, nach dem dessen „gegenwärtige, künftige und bedingte Ansprüche“ gegen den Bekl. aus der Lebensversicherung gepfändet und der Sparkasse W zur Einziehung überwiesen wurden. Auf diese Weise erhielt die Sparkasse W nach Befriedigung der schweizerischen Bank vom Bekl. 156365,40 DM aus den Lebensversicherungsverträgen. Nachdem das Insolvenzverfahren eröffnet worden war, trat die schweizerische Bank die noch nicht beglichenen Forderungen gegen den Bekl. „an den Kl.“ (genauer: in die Insolvenzmasse des L) ab. Dieser verlangt nunmehr nochmalige Zahlung des Betrages von 156365,40 DM vom Bekl. Das LG hat der Klage stattgegeben. Das BerGer. hat sie abgewiesen. Die Revision hatte Erfolg und führte zur Zurückverweisung der Sache an das BerGer.

Dieser hier stark vereinfachte und aus didaktischen Gründen auf die InsO umgestellte Fall ist rechtsdogmatisch und praktisch von hohem Interesse. Um ihn zu verstehen, muss man sich zunächst darüber klar werden, wie der Fall ausgesehen hätte, wenn er „glatt“ gelaufen wäre: Der Bekl. hatte als Schuldner aus dem Versicherungsvertrag entweder an den Versicherungsnehmer (L) oder an einen Zessionar (z.B. die schweizerische Bank) oder nach Pfändung und Überweisung (§§ 929, 935 ZPO) an einen pfändenden Gläubiger (z.B. die Sparkasse W) zahlen können und ggf. zahlen müssen. Die Sparkasse W hatte aus einem gegen L als Schuldner gerichteten Titel dessen angebliche Forderung gegen den Bekl. gepfändet (§ 829 ZPO) und sich zur Einziehung überweisen lassen (§ 835 ZPO), war also einziehungsberechtigt, wenn die Pfändung und Überweisung wirksam war¹. Genau das

BGH: Ins Leere gehende Forderungspfändung

JuS 2002 Heft 6

616 ♦

war aber die Frage. L hatte ja die Forderung insgesamt an die Schweizer Bank abgetreten, so dass diese - jedenfalls wenn keine nach § 138 BGB nichtige Übersicherung vorlag² - dem L im Zeitpunkt der Pfändung nicht zustand. Ob die Gesamtabtretung an die schweizerische Bank wirksam war, war aus tatsächlichen Gründen, die tatrichterlich noch nicht aufgeklärt waren, zweifelhaft³. War sie wirksam, so war L im Zeitpunkt der Pfändung nicht Gläubiger der gepfändeten Ansprüche. Wird eine Forderung gepfändet, die dem Schuldner nicht zusteht, so geht diese Pfändung - im Gegensatz zur Pfändung einer dem Schuldner nicht gehörenden beweglichen Sache⁴ - nach h.M. ins Leere⁵. Auch § 836 II ZPO, wonach ein zu Unrecht erlassener Überweisungsbeschluss bis zu seiner Aufhebung als rechtsbeständig gilt, findet dann keine Anwendung⁶. Vielmehr entsteht weder eine Verstrickung noch ein Pfändungspfandrecht⁷. In Betracht gekommen wäre deshalb allenfalls eine Heilung der Pfändung nach § 185 II BGB, wenn diese Bestimmung auf den nachträglichen Erwerb gepfändeter Forderungen analog anwendbar und nicht die zwischenzeitliche Verfahrenseröffnung auf Grund von § 91 InsO ein Hindernis für die Konvaleszenz des Pfändungspfandrechts war⁸. Es ist umstritten, inwieweit § 185 II BGB auf Pfändungen Anwendung findet⁹. Nach h.M. wird jedenfalls eine Forderungspfändung nicht analog § 185 II BGB geheilt, wenn der Vollstreckungsschuldner die einem Dritten gehörige gepfändete Forderung nach der Pfändung (zurück-)erwirbt¹⁰. Auf eine im Schrifttum vertretene Gegenansicht¹¹ geht der Senat nicht ein, sondern bestätigt den Standpunkt der h.M. Ergänzend weist er noch darauf hin, dass auch der Pfändungsbeschluss nicht in dem Sinne gedeutet werden könne, dass er auch Ansprüche umfasse, die dem L erst nachträglich zufallen sollten, aber in Anbetracht der h.M. hätte nach Ansicht des Senats auch eine andere Fassung des Beschlusses ein Fehlgehen der Pfändung nicht vermieden¹². Das aber bedeutete: War die gepfändete Forderung wirksam an die schweizerische Bank abgetreten, so hatte der Bekl. an den falschen Gläubiger gezahlt und musste nach der Rückabtretung der Forderung Zahlung in die Masse leisten. Nur wenn der gepfändete Forderungsteil nicht an die schweizerische Bank abgetreten war, war die Pfändung und Überweisung und damit auch die Zahlung des Bekl. an die Sparkasse W wirksam. Diese Frage war deshalb nach dem Urteil des Senats noch tatrichterlich zu prüfen.

Karsten Schmidt

¹ Vgl. zur Pfändung und Überweisung *Lackmann*, ZwangsvollstreckungsR, 5. Aufl. (2001), § 23.

² Dazu *BGHZ* 137, 212; *Mayer-Maly/Armbrüster*, in: MünchKomm-BGB, 4. Aufl. (2001), § 138 Rdnrn. 98ff.; *M. Schwab*, JuS 1999, 740ff.

³ Entscheidungsgründe unter II 2 im Originalabdruck.

⁴ Dazu *BGHZ* 80, 296 (298f.); *Schilken*, in: MünchKomm-ZPO, 2. Aufl. (2001), § 808 Rdnr. 11.

⁵ *Brox/Walker*, ZwangsvollstreckungsR, 6. Aufl. (1999), Rdnr. 615; *Zöller/Stöber*, ZPO, 22. Aufl. (2001), § 829 Rdnr. 4; *Thomas/Putzo*, ZPO, 23. Aufl. (2001), § 829 Rdnr. 27; *Musielak/Becker*, ZPO, 1999, § 829 Rdnr. 17; *Lackmann* (o. Fußn. 1), Rdnr. 281.

⁶ *Smid*, in: MünchKomm-ZPO, § 829 Rdnr. 6.

⁷ *Musielak/Becker* (o. Fußn. 5), § 829 Rdnr. 17.

⁸ Gegen Anwendung des § 91 InsO auf Fälle des § 185 II BGB *Breuer*, in: MünchKomm-InsO, 2001, § 91 Rdnr. 46.

⁹ Für eine Anwendung bei beweglichen Sachen die h.M.: *RGZ* 60, 70 (73); *Erman/Palm*, BGB, 10. Aufl. (2000), § 185 Rdnr. 12; *Soergel/Leptien*, BGB, 13. Aufl. (1999), § 185 Rdnr. 6; *Schramm*, in: MünchKomm-BGB, § 185 Rdnr. 17; a.A. etwa *Flume*, Allg. Teil II, 4. Aufl. (1992), § 58 (S. 916f.).

¹⁰ *BGHZ* 56, 339 (350f.); 100, 36 (42f.) = JuS 1987, 911 Nr. 10 (*Karsten Schmidt*); *BGH*, NJW 1988, 495; *Stein/Jonas/Brehm*, ZPO, 21. Aufl. (1995), § 829 Rdnr. 19; *Smid*, in: MünchKomm-ZPO, § 829 Rdnr. 6; *Zöller/Stöber* (o. Fußn. 5), § 829 Rdnr. 4; *Schramm*, in: MünchKomm-BGB, § 185 Rdnr. 17.

¹¹ *A. Blomeyer*, Vollstreckungsverfahren, 1975, § 55 II; *Karsten Schmidt*, ZZP 87 (1974), 316ff., 326ff.; jetzt auch *Brox/Walker* (o. Fußn. 5), Rdnr. 615; *Erman/Palm*, § 185 Rdnr. 12; *Soergel/Leptien*, § 185 Rdnr. 6; *Medicus*, Allg. Teil, 7. Aufl. (1997), Rdnr. 1034.

¹² Vgl. näher im Originalwortlaut.